Technische Universität München | Arcisstraße 21 | 80333 München

Nur per E-Mail

- alle Schools, Institute, Lehrstühle (ohne Kap. 1513)
- alle Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen
- alle Zentralabteilungen, Hochschulreferate, Bibliothek, CST

München, den 13.02.2026

Künstlersozialabgabe
Auskünfte gemäß § 27 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TUM ist gemäß § 27 KSVG zu einer ordnungsgemäßen und vollständigen Meldung der Künstlersozialabgabe verpflichtet. Die Meldung erfolgt, wie in den vergangenen Jahren, gebündelt durch das Referat 31 - Mittelmanagement.

Um der gesetzlichen Melde-, Vorauszahlungs-, Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Vorlagepflicht der TUM nach dem KSVG ordnungsgemäß nachzukommen, bitten wir um eine lückenlose Meldung der Künstlersozialabgabe mittels des Erhebungsbogens (siehe Anlage) an das Referat 31 - Mittelmanagement. Sämtliche Rechnungen und Verträge bzw. Auftragserteilungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen sind der Meldung beizufügen, da diese auch im Falle einer Betriebsprüfung als Belege notwendig sind.

Ab diesem Jahr ist die Meldung ausschließlich digital über den beigefügten Erhebungsbogen in Form einer Excel-Datei vorzunehmen. Bereits eingereichte Meldungen, schriftlich oder im pdf-Format, werden dieses Jahr letztmalig berücksichtigt.

Was ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe dient der sozialen Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Die Technische Universität München als Unternehmen im Sinne des KSVG hat für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen eine Sozialabgabe zu zahlen, unabhängig davon, ob der jeweilige Künstler bzw. Publizist Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder nicht. Dies bedeutet, dass auch Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen von ausländischen Künstlern in die Berechnung der Sozialabgabe mit einzufließen haben.

Technische Universität München
Zentralabteilung 3 - Finanzen
Referat 31

Ansprechpartner
Siegmund Tröster
za3-31.zv@tum.de

Arcisstraße 21
80333 München
Germany

Tel. +49 89 289 22180
Fax +49 89 289 28268
www.tum.de

Was ist zu melden?

Nur für Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Künstler im Sinne des KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Für eine beispielhafte Auflistung künstlersozialabgaberelevanter Berufe verweisen wir auf die Auflistung der Künstlersozialkasse (anbei als pdf und Link).

Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer (§ 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG).

Des Weiteren bitten wir Sie folgendes zu beachten:

- Publizist im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Unerheblich ist hier, ob der Künstler oder Publizist seine Leistungen im Hauptberuf oder als Nebentätigkeit erbringt.

- Übersetzungen ohne weitere Lektoratsleistungen (also nur „Wort für Wort“) und reine Mieten von Tontechnik fallen nicht unter den Begriff des Entgelts an Künstler oder Publizisten und müssen daher nicht gemeldet werden.

- Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten für Vortragstätigkeiten gehören grundsätzlich zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe (KSA).

    - Im Bereich von Lehrveranstaltungen der Kunst oder Publizistik (Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung von Kunst oder Publizistik) gehören die Zahlungen an Dozenten, Referenten und Kursleiter für Träger einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß § 24 Abs. 1 S.1 Nr. 9 KSVG stets zur Bemessungsgrundlage der KSA.

    - Vorträge, die an Universitäten außerhalb des Bereichs Kunst oder Publizistik gehalten werden, zählen dagegen regelmäßig als publizistische Leistung, wenn sie abseits von Schulungs-, Ausbildungs- oder Lehrveranstaltungen und den damit einhergehenden Erfolgskontrollen gehalten werden. Folglich erstreckt sich die Bemessungsgrundlage der KSA auch auf die hierfür geleisteten Entgelte. Dies kann gegebenenfalls bei öffentlichen Vorträgen oder Ringvorlesungen der Fall sein.

    - Vortragstätigkeiten stellen ferner publizistische Tätigkeiten dar, wenn sie einen journalistischen Charakter haben und öffentlich stattfinden. Dies ist beispielsweise gegeben bei öffentlichen Dia- oder Reiseberichten oder Vorträgen zu politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Themenstellungen.

    - Publizistische Tätigkeiten sind dagegen nicht anzunehmen bei innerbetrieblichen oder innerfamiliären Vorträgen oder bei Fachvorträgen mit der ausschließlichen Zielsetzung der Vermittlung von Fachwissen.

Was ist unter anderem nicht zu melden?

- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst)
- Zahlungen an eine KG und OHG
- Zahlungen an eine juristische Person (GmbH, AG, e.V. Körperschaften, Stiftungen und GmbH & Co. KG die im eigenen Namen handeln)
- Nachträgliche Vervielfältigungskosten, wenn diese Leistungen für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung anfallen.

Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

Um der fortschreitenden Digitalisierung in der Verwaltung Rechnung zu tragen hat die Meldung der KSA ab diesem Jahr ausschließlich digital zu erfolgen. **Die Meldung ist über den beigefügten Erhebungsbogen in Form einer Excel-Datei vorzunehmen.** Bereits eingereichte Meldungen, schriftlich oder im pdf-Format, werden dieses Jahr letztmalig berücksichtigt.

Der Erhebungsbogen ist mit einem Scan der Auftragserteilung oder des Vertrags zusammen mit der Rechnung **bis zum 13.03.2026 via Mail** an das Referat 31 (Mittelmanagement) zu senden.

Die Angaben werden von uns auf der Basis der von Ihnen beigefügten Dokumente auf ihre Meldungspflicht hin überprüft. Bitte beziehen Sie daher auch für Sie zweifelhafte Vorgänge in die Meldung mit ein.

Wenn keine selbständigen Künstler oder Publizisten in Anspruch genommen worden sind, bitten wir Sie, den Erhebungsbogen im Sinne einer **Fehlanzeige** fristgerecht an das Referat 31 (Mittelmanagement) zu senden.

Sollten Sie bei Durchsicht Ihrer Belege auf nicht gemeldete Vorgänge aus den Jahren **2024 bis 2020** stoßen, melden Sie diese bitte ebenfalls entsprechend der oben genannten Vorgehensweise Diese werden an die Künstlersozialversicherung **nachgemeldet**.

Die Künstlersozialabgabe wird aus zentralen Mitteln der Technischen Universität getragen.

Gemäß § 36 KSVG wird die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den abgabepflichtigen Unternehmen mindestens alle vier Jahre als Betriebsprüfungen bei den Unternehmen durchgeführt werden. Der Bußgeldrahmen umfasst Bußgelder bis zu 50.000,- €, wenn der zur Abgabe Verpflichtete die ihm obliegende Meldung, Vorauszahlung, Aufzeichnung, Auskunft oder Vorlage nach dem KSVG nicht rechtzeitig oder nicht korrekt erbringt.

Ansprechpartner

Die Künstlersozialkasse hat weitere umfangreiche Informationen zur Künstlersozialversicherung im Internet zusammengestellt, welche Sie unter dem Link www.kuenstlersozialkasse.de abrufen können.

Bei Fragen zum Meldeverfahren bzw. zur Verbuchung der Künstlersozialabgaben steht Ihnen gerne das Referat 31 (Mittelmanagement) der Zentralabteilung 3 – Finanzen unter der Emailadresse za3-31.zv@tum.de zur Verfügung.

Die Informationen aus diesem Rundschreiben finden Sie auch im Intranet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sarah Berger